Bu mehrerer Gewisiheit haben Wir bies eigenhandig unterschrieben und mit Unferem fonigl. Giegel bestätigen laffen.

### Schloß gu Stodholm, am 1. Oftober 1894.

(L. S.)

gez. Ostar. ggez. Aug. Oftergren.

### Abergangsbeftimmung aus bem Gefet vom 7. Mal 1909. Frührer ichmebilde Staatsangebörige, welche bann fier im Lanbe

wechstell find, und est Genen des Übereichnemens, au Furdes Mige, des 3 fils breight, des aufländige Gestlangschrijftigt erlererte higter, tetten mit "Techter fügen, beständige Gestlangschrijftigt in erfererte higter, tetten mit "Techter für der die Ausgeschlichtigten befrei derige auf die ein Mann bei finde Gestlangschrijftigt. Gemist des jedes die ein Mann bei finder Gestlangschrijftigt. Gestlangschrijftigt der die eine Ausgeschrijftigt der die Ausgeschrijftigt der die finde mit der die finde Minde Mind

## Schweiz.

#### Bundesgeseth betreffend die Erwerbung des Schweigerburgerrechten und ben Bergicht auf basielbe.

Bom 25. Juni 1903, in Kraft getreten 1. Januar 1904. Die Bundelberfammlang der schweigrischen Erdgenossenschaft, in Ansfahrung des Art. 44 der Bundesberfussung nach fünsicht einer Boticht des Bundestates vom 20. März 1901, deschieft:

# I. Bon ber Erwerbung bes Schweigerbürgerrechtes.

Wenn ein Ausländer das Schweizerbürgerrecht zu erlangen wünscht, jo hat er beim Bundesrat die Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeindeund Kuntond-Bürgerrechts nachzujuchen.

und Anntone-Gurgerrechts nachungen.
Im Falle, daß einem Anständer das Bärgerrecht ichenkungstoeise erteilt werden will, ist die Bewilligung dazu durch die betreffende Kantoneregierung bei dem Annbekrate ekenfalls nachungsken.